

Notiz zum Falle Zabern.

Vgl. W. Jellinek, Zabern. Ueber das Verhaftungsrecht des Militärs. 1914.

1. Eine „Kurze Uebersicht der Sicherheits-Polizei-Gesetze in den Königl. Preussischen Staaten bis zum Jahre 1806“ bringen v. KAMPTZ Annalen II 1818 S. 218 ff. Dort heißt es S. 231: „Die Polizei soll in der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit von allen öffentlichen Beamten, besonders aber vom Militär, sowohl auf ihren Antrag, als von Amtswegen unterstützt werden.“ Belegstellen hierfür nennt Anm. 7 S. 236 f.

2. Die Tumultverordnung vom 30. Dezember 1798 verweist auf eine den Militärbehörden erteilte Instruktion. Möglicherweise ist damit gemeint das Reglement für die Infanterie vom 13. September 1788, nur in unwesentlichen Teilen abgedruckt bei FRIEDRICH, Preussische Militär-Gesetz-Sammlung 1836 S. 16 ff. Der 9. Teil dieses Reglements wurde unterm 22. April 1817 vom König umgeändert und am 1. Oktober 1817 im „Cirkulare des Königl. Polizei-Ministeriums an sämtliche Königl. Regierungen die polizeiliche Assistent des Militärs betreffend“ in einem knappen Auszug bekanntgegeben (v. KAMPTZ Annalen I 4. Heft. 1817 S. 138 ff.) Ziff. 4 des Auszugs sagt: „Bei Aufkufen, Aufzügen, Begräbnissen, Feuer usw. treten die Wachen zu den Gewehren, um gleich auf Ordnung sehen zu können; doch sind dies keine Honneurs (Tit. X Art. 8).“ Das Reglement selbst ist mir bis jetzt nicht zugänglich gewesen.

3. Vorläuferin des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 war die „Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen“ vom 14. Januar 1844, veröffentlicht im Ministerialblatt f. d. gesamte innere Verwaltung, 1844 S. 189 ff. (Kommissionsbericht der I. Kammer, Stenograph. Berichte vom 28. 11 1849 über die Verhandlungen der I. Kammer S. 1648). Zu den Vorläufern dieser Instruktion wiederum gehört das „Regulativ vom 16. März 1802, wegen Arrestierung bürgerlicher Personen in hiesigen Residenzen durch die Militärwachen“, abgedruckt bei FRIEDRICH a. a. O. S. 87 ff., amtlich verkündet im Novum Corpus Constitutionum XI p. 779 (vgl. FRIEDRICH a. a. O.).

4. Die viel genannte Allerh. Kabinettsordre vom 17. Oktober 1820 ist